

ANMELDEFORMULARKick-Off zum Tag des Österreichischen Sektes
20. Oktober 2017**ACHTUNG – neuer Veranstaltungsort**
Österreichische Nationalbibliothek, Josefsplatz 1, 1015 Wien
Camineum & Sala Terrena

13:30 – 15:00 Uhr	Presse & Expertentasting
14:30 – 16:00 Uhr	Presse & Fachbesucher
16:00 – 21:00 Uhr	Interessierte Öffentlichkeit(Einlass bis 20:00 Uhr)

Rechnungsdaten

Firmenname (bitte Blockbuchstaben)	UID Nummer
Straße /Postfach	PLZ
Stadt	Land
Telefon	Mobiltelefon
Homepage	E-Mail
Geschäftsführung	
Messekontakt	E-Mail Messekontakt

Im Preis inkludiert sind:

- 10 Einladungen zum Kick-Off Tag des österr. Sektes (Wert à € 25,00/ Karte)
- Eintrag in die offizielle Messepublikation und in das Onlineverzeichnis
- Tischbeschriftung
- 2 Ausstellerausweise
- Tischwäsche, Spucknapf, Wasser und Brot
- Tisch und Glass Service
- Kühlmöglichkeit und Eis

Anzahl Präsentationstisch(e) à € 490,00 exkl. 20% MwSt.

ANMELDUNG BIS 14. AUGUST 2017 VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT UND FIRMENMÄSSIG GEZEICHNET
an c.schefbeck@mac-hoffmann.com oder per Fax +43 1 587 12 93-20

Wir erkennen die umseitigen Ausstellungsbedingungen sowie auf dem Ausstellerleitfaden festgelegte Ergänzungen ausschließlich und unwiderruflich an. Preise exkl. 20% MwSt. und 1% Rechtsgebühr. Gerichtsstand Wien

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

PUBLIKATIONSDATEN

Genaue Firmenbezeichnung
Adresse : Straße – PLZ – ORT - LAND
Telefon
Homepage – E-Mail

SEKT

Herkunft/ Anbaugebiet	Sorte	Name	Jahrgang	Restzucker (g/l)	Alkohol (Vol. %)	Säure (g/l)

Bitte senden Sie das Datenblatt und ein Logo für die Publizierung an
c.schefbeck@mac-hoffmann.com bis 11.09.2017
(Dateiformat jpg; druckfähige Auflösung mindestens 300dpi, ca. 20x20cm)

VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

Veranstaltungszweck: Die Veranstaltung ist eine Beratungs-, Informations- und Leistungsschau. Sie dient dem Zweck, Informationen und Ratschläge anzubieten. Alle Präsentationen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen.

Platzbestellung - Anmeldung: Die Platzbestellung (E-Mail, Post oder Fax) ist für den Aussteller (vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter) verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Aussteller die gegenständlichen Bedingungen. Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigesetzt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

Abänderungen - Nebenabsprachen: Alle Abänderungen und Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Zurückziehung der Anmeldung: Wird die Anmeldung vom Aussteller nach Zuteilung einer Ausstellungsfläche storniert, so stehen dem Veranstalter 50% der Standmiete als Stornogebühr zu. Ab drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Sonderregelung ausgeschlossen und die gesamte Standmiete als Stornogebühr fällig. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, so dass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchen Gründen auch immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet wird.

Ablehnung der Anmeldung: Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach erfolgter Platzzuteilung die Anmeldung eines Ausstellers abzulehnen, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, Forderungen aus früheren Messen nicht beglichen worden sind, Waren ausgestellt werden sollen, die nicht dem Ausstellungsthema oder der in der Platzbestellung genannten Warengruppe entsprechen. Außerdem steht es dem Veranstalter frei, Anmeldungen ohne jede Begründung abzulehnen. Der Veranstalter kann, falls erforderlich, dem Mieter abweichend von der Bestätigung einen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuweisen, Größe und Maße seines Platzes abändern, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort verlegen oder schließen und sonstige aufbaubedingte Änderungen vornehmen. Ein Aussteller erwirbt durch eine einmalige Zulassung keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung zu weiteren Veranstaltungen. Soweit sich im Interesse der Veranstaltung die Notwendigkeit ergibt, nach Annahme der Anmeldung und Platzzuteilung einen anderen Ausstellungsplatz zuzuweisen, Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen, ist der Veranstalter hierzu berechtigt. Kann über einen bestätigten Platz nicht verfügt werden, so steht dem Aussteller lediglich Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Tischmiete zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen: Nach Zuteilung der Ausstellungsfläche bzw. der Rechnungslegung ist die vereinbarte Standmiete fällig und auf das Konto des Veranstalters zu überweisen.

Ausstellungsplätze, Untervermietungen: Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeit seinen Ausstellungsplatz besetzt zu halten. Untersagt sind die Räumung und der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung. Das Weiter- bzw. Untervermieten der Ausstellungsfläche (auch teilweise) ist nicht gestattet. Über Ausstellungsflächen, die bis zur offiziellen Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter verfügen. Die vollen Kosten sind zu entrichten.

Sonderveranstaltungen: Sonderveranstaltungen, Musikdarbietungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Ausstellungsplätzen sind meldepflichtig und dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden.

Verletzungen der Ausstellungsbedingungen: Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Ausstellungs- und Vertragsbedingungen, sowie das Nichteinhalten behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, hat die sofortige Schließung und Räumung des Ausstellungsstandes - ohne Gerichtsverfahren - zur Folge. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen und Weisungen der Ausstellungsleitung und deren Beauftragter ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten.

Pfandrecht: Dem Veranstalter wird für fällige und berechtigte Forderungen gegen den Aussteller das Pfandrecht an allen vom Aussteller am Veranstaltungsort eingebrachten Gegenständen aller Art eingeräumt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Pfandgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzulagern.

Veränderungen von Ausstellungsort und -termin: Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Streik oder politischen Ereignissen nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 25% der Platzmiete als Kostenentschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Datenschutz: Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekanntgegebenen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

Filmen und fotografieren: Der Veranstalter hat das Recht, im Ausstellungsgelände für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu fotografieren und zu filmen. Der Aussteller verzichtet in dem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Versicherung: Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen. Der Aussteller haftet für die, durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. Dies gilt für die Dauer der Veranstaltung, sowie den Auf- und Abbau.

Werbung: Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial ist nur am eigenen Präsentationstisch gestattet.

Standgestaltung: Die Gestaltung des Standes auf dem zugeteilten Platz ist zwar Angelegenheit des Ausstellers, unterliegt aber bestimmten Vorgaben einer offenen Inszenierung. Zusatzflächen werden gesondert verrechnet. Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsplatzes ist nicht gestattet.

Feuerpolizeiliche Schutzvorschriften: Laut Feuerpolizei ist die Verwendung von Styropor und sonstigen, leicht entflammaren Gegenständen (Teppiche, Vorhänge und Dekorationsmaterial), sofern sie nicht feuerhemmend imprägniert sind (Attest ist unbedingt beizubringen), verboten. Feuerlöscheinrichtungen und Gänge sind jederzeit freizuhalten. Verpackungsmaterial darf nicht unter oder hinter den Tischen bzw. in Gängen gelagert werden.

Haftung: Für Gegenstände und Zusatzeinrichtungen, die sich nach Ende der Messe in den Ständen befinden, wird keine Haftung übernommen; die Sorgfaltspflicht liegt bei den Ausstellern.